



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung

Kombi Terminal Heilbronn

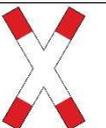


Anlage 3: Terminal-Ordnung

**Kombi Terminal Heilbronn GmbH
Thomaswert 7
74076 Heilbronn**



Terminal-Ordnung für betriebsfremde Personen für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der Kombi Terminal Heilbronn GmbH ¹

Vor Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist eine Anmeldung im Verwaltungsgebäude beim Pförtner erforderlich.	
 	<p>Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten im Schadens-/Alarmfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motor abstellen ▪ Vom Ort der Störung fern bleiben ▪ Störung melden bei der Terminalleitung Telefon 07131 / 3947245 ▪ Weitere Anweisungen beachten ▪ Entfernung aus der Gefahrenzone zu den Sammelplätzen. ▪ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sofort einen Arzt aufsuchen.
  	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). ▪ Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Verkehrs-, Licht-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anzupassen. ▪ Es gilt ein generelles/LKW-Überholverbot. ▪ Mobilgeräte und Krane sowie Terminalzugmaschinen und Schienenfahrzeuge haben Vorrang! ▪ Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten. Widerrechtlich geparkte/abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem Terminal ist die persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Warnkleidung und Schutzhelm zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Gleisinfrastruktur gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) bzw. die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA). ▪ Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen über die notwendige Ortskenntnis verfügen.
 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bahnübergänge sind frei zu halten. ▪ Der Sicherheitsabstand zu den Gleisen ist unbedingt einzuhalten (siehe gelbe Markierung am Boden). ▪ Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten. ▪ Das unbefugte Be- oder Übersteigen von Bahnwagen ist verboten. ▪ Das Überfahren der Weichen und gelb-schraffierten Markierungen mit Straßenfahr- und Flurförderzeugen ist verboten.
 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Während des Abfertigungsvorgangs dürfen LKW im Terminal nur auf zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. ▪ Diese sind nach der Be-/Entladung und Herstellung der Verkehrssicherheit durch den Fahrer sofort zu verlassen.
 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Öffnen der Fahrzeugtüren ist auf die Bewegung von Schienenfahrzeugen oder Kranen zu achten.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Vorsicht beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen.

¹ Zugleich Bestimmung über die Betriebssicherheit gemäß § 21 ERegG.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit möglich nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Besteigen von Ladeeinheiten im Umschlagbereich ist verboten.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Be- oder Entladung aus dem Fahrzeug aussteigen, außerhalb des Gefährdungsbereiches in der Nähe des Fahrzeugs bereithalten und Sichtkontakt zu den Kran- oder Gerätebedienern halten. ▪ Sicherheitsabstand zu den Krangeschirren einhalten!
 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Be- oder Entladung durch LKW-Fahrer vorbereiten: ▪ Das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschl. deren Sicherungsvorrichtungen und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind vom Auflieferer bzw. Abholer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. ▪ Verriegelungen erst unmittelbar vor der Kranung lösen bzw. sofort nach Aufsetzen der Ladeeinheit verschließen. ▪ Bei Sattelaufliegern – soweit technisch möglich – seitlichen und hinteren Unterfahrschutz hochklappen und sichern, Luftschläuche lösen, Luft ablassen. ▪ Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Geräteführer anzuzeigen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Stand- und Wartezeiten: Motor abstellen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchen, Feuer und offenes Licht – auch in Fahrzeugen - sind im gesamten Umschlagbereich verboten.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen ist im gesamten Terminal untersagt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fotografieren und Filmen ist unabhängig vom Medium untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Videoüberwachung auf dem gesamten Werksgelände.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.
<p>Bei Nichteinhaltung dieser Ordnung behält sich die Kombi Terminal Heilbronn GmbH vor, ohne Vorwarnung ein Hausverbot auszusprechen und ggf. weitere juristische Schritte einzuleiten.</p>	